



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 32. Kammer für Handelssachen, am Montag, 01.07.2024 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fabian
als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

LoschelderLeisenberg RAe PartG mbB, treten durch die Partner RA Daniel Loschelder und RA Timm Leisenberg, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 122-24

gegen

- 1) **Blue GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -
- 2) Steven **Raedel**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagter -
- 3) Doris **Schneider**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Höch Rechtsanwälte PartG mbB**, Schopenhauer Straße 7, 14467 Potsdam,
Gz.: 22/24 HOoi cd

wegen Unzulässiger Telefonwerbung

Bei Aufruf der Sache ist lediglich der Beklagtenvertreter, Rechtsanwalt Höch, erschienen.

Auch bis 11.16 Uhr ist von Klägerseite niemand erschienen.

Das Gericht stellt fest, dass die Klägerseite ausweislich der Akte ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen worden ist (Bl. 52 der eAkte).

Der Beklagtenvertreter stellt seinen Antrag auf Klageabweisung aus dem Schriftsatz vom 12.03.2024. Überdies beantragt er den Erlass eines Versäumnisurteils.

Laut diktiert und genehmigt.

Sodann ergeht das folgende

Versäumnisurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 24.000,00 Euro festgesetzt.

Dr. Fabian
Vorsitzender Richter am Landgericht

Genuit, JAng'e
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger.



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

LoschelderLeisenberg RAe PartG mbB, treten durch die Partner RA Daniel Loschelder und RA Timm Leisenberg, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 122-24

gegen

- 1) **Blue GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -
- 2) Steven **Raedel**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagter -
- 3) Doris **Schneider**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Höch Rechtsanwälte PartG mbB**, Schopenhauer Straße 7, 14467 Potsdam,
Gz.: 22/24 HOoi cd

wegen Unzulässiger Telefonwerbung

hat das Landgericht Stuttgart - 32. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Fabian aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 24.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten zu 1) der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

ben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Fabian

Vorsitzender Richter am Landgericht